

Entwurf

Gesellschaftsvertrag der Wuppertal Marketing GmbH

Präambel

Aus Vereinfachungsgründen wird für die Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag in der Regel nur die männliche Form verwandt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Wuppertal Marketing GmbH“.
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und die Werbung für Wuppertal. Dies umfasst insbesondere:
 - Werbung und Tourismusmarketing
 - Management von Festen und Veranstaltungen
 - City- und Zentrenmarketing
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen ansässigen Unternehmen
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der ortsüblichen Tagespresse und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

II. Stammkapital

§ 5 Stammkapital und Einlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt XX.000,00 Euro
- 2) Das Stammkapital wird sofort in bar erbracht.
- 3) Von dem Stammkapital übernehmen:
 - a)...
 - b)...

III. Zuschüsse

§ 6 Zuschüsse der Gesellschafter

- 1) Die Stadt Wuppertal zahlt einen jährlichen Zuschuss. Der Zuschuss wird im Wirtschaftsplan festgestellt. Der Zuschuss bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Wuppertal
- 2) Bei den Zuschüssen gemäß Wirtschaftsplan handelt es sich weder um Einzahlungen auf das Stammkapital, noch um gesellschaftsvertragliche Nachschüsse nach § 26 GmbHG. Es handelt sich um Zuschüsse zur Minderung des nach dem Wirtschaftsplan zu erwartenden Verlust. Die Zuschüsse sind im Gesellschaftsverhältnis begründet und sollen die GmbH in die Lage versetzen, den Gesellschaftszweck gemäß Satzung zu erfüllen.
- 3) Wenn durch die Gesellschaft Leistungen für die Gesellschafter erbracht werden, werden diese einzeln abgerechnet und vergütet.

IV. Verfassung der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- 1) die Gesellschafterversammlung
- 2) den Aufsichtsrat
- 3) die Geschäftsführung

§ 8 Die Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind. Dies wird unwiderruflich vermutet, wenn sich jeder Gesellschafter zur Sache einlässt.
- 2) Innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahres hat regelmäßig eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden.
- 3) Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies Gesellschafter, die zusammen mit mindestens 10% am Stammkapital beteiligt sind, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer beantragen. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 4) In dringenden Fällen kann auf die Wahrung der Einladungsform und -frist verzichtet werden, wenn 3/4 der Gesellschafter damit einverstanden sind.
- 5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die eine Ladungsfrist von zehn Tagen gilt. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital auf jeden Fall beschlussfähig.
- 6) Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.
- 7) Für eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Zur Änderung des Gesellschaftervertrages und für Kapitalerhöhungen, zur Genehmigung von Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles, zum Beschluss über den Wirtschaftsplan inklusive fünfjähriger Finanzplanung, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes, und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- 9) Je volle 1000,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafter können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Geschäftsform spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung zu übergeben.
- 10) Die Gesellschafterin Stadt Wuppertal hält unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteils 1/3 der Stimmrechte. Die Stimmrechte der übrigen

Gesellschafter verteilen sich in Abhängigkeit zur Höhe ihrer jeweiligen Einlage auf die verbleibenden 2/3.

- 11) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 12) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
- 2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag und die Abdeckung des Verlustes
 - c. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
 - d. die Bestellung und Abberufung der Abschlussprüfer
 - e. den Wirtschaftsplan inklusive fünfjähriger Finanzplanung
 - f. die Bestellung und Abberufung des nicht von der Stadt zu benennenden Geschäftsführers
 - g. den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
 - h. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - j. die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals
 - k. die Verfügung über Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile sowie die Zustimmung zu solchen Geschäften
 - l. den Eintritt weiterer Gesellschafter
 - m. die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - n. die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Gesellschaften
 - o. die Gewährung von Darlehen
 - p. die Auflösung der Gesellschaft
 - q. die Gewährung von Sicherheiten, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften
 - r. alle weiteren Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen
 - s. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zustimmungspflichtige Geschäfte benennen.

§ 10

Der Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat
- 2) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden auf einzelnen Vorschlag der Gesellschafterversammlung gewählt. Drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt die Stadt Wuppertal.
- 3) Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds besteht bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gemäß Abs. 2 bestimmt. Der Aufsichtsrat kann als Ersatz für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied gem. Abs. 2 Satz 2 ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat kooptieren. Die Amtszeit des kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der auf seine Wahl folgenden Gesellschafterversammlung.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.
- 5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 6) Der Rat der Stadt Wuppertal kann den von der Stadt Wuppertal bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt in der Regel einmal pro Kalendervierteljahr.
- 2) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußert wird, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

Mit der Einladung sind die Themen der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorlagen zu übermitteln.

- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Darunter müssen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können anwesende schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des

Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt.

- 4) Falls der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 5) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder telegraphische Abstimmung erfolgen sowie per Telefax oder E-Mail, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an dieser Abstimmung beteiligt sind und jeder dem Verfahren zustimmt. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten ist.
- 7) Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- 8) Soweit kraft Gesellschaftsvertrag oder aufgrund eigener Bestimmung des Aufsichtsrates bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen und der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert, kann die Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt werden, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst ist.
- 9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden bei Amtsantritt von der Geschäftsführung auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit hingewiesen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle Kenntnisse von Tatsachen und Umständen, die ihnen als Aufsichtsratsmitgliedern anvertraut oder bekannt werden.
- 10) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt. Die Geschäftsführer haben zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht.
- 11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und beschließt über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch

einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- 2) Der Aufsichtsrat hat über alle wesentlichen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Fragen zu beraten und auf eine Abstimmung mit den Interessen der Gesellschaft hinzuwirken, soweit dies mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar ist.
- 3) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils beide gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 2) Obliegt die Führung der Gesellschaft zwei Geschäftsführern, wird der zweite von der Gesellschafterin Stadt Wuppertal benannt.
- 3) Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB kann durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- 4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie diesem Vertrag zu führen.
- 5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung vorzulegen.

V. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- 1) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan inklusive einer fünfjährigen Finanzplanung auf. Alle Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
- 2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des

Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern vorzulegen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschafterversammlung machen wollen.

- 3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist gemäß den §§ 325 ff. HGB offenzulegen. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in Wuppertal ortsüblich bekannt zu machen.
- 4) Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers.
- 5) Der Gesellschafterin Stadt Wuppertal wird das sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebende Recht eingeräumt.
- 6) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- 7) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung des Gegenstandes der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

VI. Ausscheiden und Kündigung

§ 15

Verfügung über einen Geschäftsanteil

- 1) Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. Stimmt die Gesellschaft innerhalb von vier Wochen nicht zu, so ist sie auf Verlangen des Gesellschafters verpflichtet, dessen Anteil zu übernehmen.

Die Gesellschaft erwirbt den Anteil zum Verkehrswert, der nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelt wird. Lehnt die Gesellschaft eine Übernahme des Geschäftsanteils ab, so gilt dieses als Zustimmung im Sinne des Satzes 1.

- 2) Die Einräumung von Unterbeteiligungen an einem Geschäftsanteil ist unzulässig.

§ 16

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Die Gesellschafter können aus der Gesellschaft austreten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen und ist erstmals zum 31.12.2007 möglich.

§ 17

Einziehung, Einziehungsvermögen

- 1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Gesellschafter die Richtigkeit seiner Vermögensverhältnisse an Eides statt zu versichern hat,
 - c) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt, Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
 - d) ein Geschäftsanteil gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung aufgehoben werden,
 - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- 3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, an dem der betroffene Gesellschafter nicht mitwirken darf.
- 5) Soweit die Einziehung eines Gesellschafteranteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung in Höhe des Nennbetrages der Stammeinlage.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit 3/4-Mehrheit gefasst werden muss. Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

VII. Sonstiges

§ 19

Auskunftsrecht

- 1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen, es sei denn, der Gesellschafter steht im Bereich des Auskunftsbegehrens in Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft.
- 2) Jeder Gesellschafter hat über die erlangten Informationen nach-~~innen~~ und außen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 20

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist deren Sitz.

§ 22

Salvatorische Klausel

Falls einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.